

Schulordnung

Die Schulordnung der Kantonsschule Willisau basiert auf den Aussagen unseres Leitbilds zur Schulgemeinschaft:

- Gegenseitige Wertschätzung und Toleranz bilden die Grundlage für das Zusammenleben von Schülern, Schülerinnen, Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Wir nehmen einander ernst und arbeiten konstruktiv zusammen. Wir äussern Kritik offen und bieten dadurch dem Gegenüber die Chance zu einer Stellungnahme.
- Wir tragen Sorge zum Schulhaus, zu den Einrichtungen und achten auf Ordnung und Sauberkeit. Wir übernehmen Verantwortung für funktionierende, intakte und saubere Einrichtungen.

Die folgende Schulordnung regelt die Details für den allgemeinen Schulbetrieb. Für spezielle Bereiche gelten ergänzende Reglemente.

1. Unsere Umgebung

- 1.1. Auf dem Schulareal und an Schulanlässen gilt ein generelles Verbot für das Rauchen, den Drogen- und Alkoholkonsum.
- 1.2. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse ist das Rauchen an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Es können zudem zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmen für das Rauchen und den Alkoholkonsum bewilligt werden:
 - für Anlässe auf dem Schulareal durch die Schulleitung
 - für Anlässe ausserhalb des Schulareals durch die verantwortliche Lehrperson.
- 1.3. Fahrzeuge dürfen nur an den zugewiesenen Orten abgestellt werden.
- 1.4. Wer einen Schaden verursacht, meldet diesen einer Lehrperson, dem Hausdienst oder der Schulleitung.

2. Unser Schulhaus

- 2.1. Schul- und Turntaschen, Helme usw. gehören in die Regale, ins persönliche Schülerkästchen oder können in den dafür markierten Bodenzonen deponiert werden. Jacken hängen an den Garderoben.
- 2.2. Die Schule kann bei Diebstählen keine Haftung übernehmen.
- 2.3. Mahlzeiten und offene Getränke dürfen nur im Mensabereich konsumiert werden.
- 2.4. Abfälle werden sachgerecht entsorgt.

3. Unsere Schulräume

- 3.1. Die Klasse und die unterrichtende Lehrperson sind dafür verantwortlich, dass ihr Zimmer am Unterrichtsende in tadellosem Zustand ist.
- 3.2. Die Unterrichtszimmer werden nach der letzten Unterrichtsstunde am Morgen resp. am Nachmittag von der zuletzt unterrichtenden Lehrperson geschlossen.
- 3.3. Die technischen Einrichtungen in den Klassenzimmern (Bachmann-Leiste inkl. Steckdosen, Beamer und Ton; Hellraumprojektoren usw.) sind Arbeitsgeräte, die ausschliesslich für den Unterricht zu verwenden sind. Entsprechend ist es Schüler/-innen ausserhalb des Unterrichts nicht gestattet, diese Geräte auf irgendeine Art und Weise zu nutzen.

4. Öffnungszeiten der Schulanlagen während der Schulzeit

- 4.1. Trakt A, B und Pavillons: 07.15 bis 17.30 Uhr
- 4.2. Lichthof Trakt A (PC-Arbeitsplätze): 07.15 bis 18.00 Uhr
- 4.3. Mensa: Vormittags- und Nachmittagspause, Mittag von 11.15 bis 13.15 Uhr
- 4.4. Bibliothek: 07.30 bis 17.30 Uhr (Mittwoch bis 16.30 Uhr)

5. Werbung und Plakate

- 5.1. Das Verteilen oder Streuen von Werbematerial für externe Anlässe ist weder im Schulhaus noch auf dem gesamten Schulhausareal erlaubt. Insbesondere das Einfächern von Flyern in die Klassenfächer ist verboten. Das Verbot gilt auch für Anlässe, die SchülerInnen oder Klassen der KSW privat organisieren.
- 5.2. Pro Anlass kann mit einem Plakat geworben werden. Das Plakat muss auf dem Sekretariat abgestempelt und dann an der KSW-Info-Wand ausgehängt werden. Veranstalter und eine Kontaktperson werden registriert. Plakate ohne KSW-Stempel werden entfernt.
- 5.3. Im Fall von Zuwiderhandlungen wird der Organisator mit einer Aufwandentschädigung fürs Aufräumen und Entsorgen der Werbung belastet, unabhängig davon, wer das Werbematerial gestreut hat.

6. Rechtliches

- 6.1. Als Schulanlässe gelten alle Veranstaltungen der ganzen Schule, einzelner Klassen oder Gruppen, die von Lehrpersonen durchgeführt werden.
- 6.2. Wer sich nicht an die Schulordnung hält, muss mit disziplinarischen Massnahmen gemäss Verordnung zum Gymnasialgesetz rechnen.
- 6.3. Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 (SRL 501); Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (SRL 502) Art 14, lit.e: *Die Schulleitung entscheidet in allen übrigen Fragen des Angebots, der Organisation und des Betriebs, soweit die Entscheidungskompetenz nicht einer andern Stelle zugeordnet ist.*
- 6.4. Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung vom 6. September 2005 (SRL 430), § 40, Schulleitung, Absatz 1: *Jede schulische Bildungsinstitution der beruflichen Grundbildung sowie jede weitere vom Kanton geführte Schule hat eine Schulleitung, die für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Bildungsinstitution im Rahmen der Gesetzgebung, des Leitbildes und des Leistungsauftrages verantwortlich ist.*

7. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt auf den 22. November 2018 in Kraft.

Willisau, 22. November 2018 / Schulleitung